

## 2.15 Zahlungstermine für die Sozialversicherungsbeiträge 2019

**Bitte bei jeder Überweisung an die Krankenkasse berücksichtigen!!!**

Die Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge wurde vom 1.1.2006 in § 23 Abs. 1 SGB IV neu geregelt.

Die Beiträge müssen bis zum drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats auf dem Bankkonto der jeweiligen Krankenkasse gutgeschrieben worden sein.

2019	
Januar	29.01.
Februar	26.02.
März	27.03.
April	26.04.
Mai	28.05.
Juni	26.06.
Juli	29.07.
August	28.08.
September	26.09.
Oktober	28.10.
November	27.11.
Dezember	23.12.

Aufgrund der vorgezogenen Fälligkeit empfehlen wir, den einzelnen Krankenkassen eine Einzugsermächtigung zu erteilen, falls noch nicht geschehen.

## 2.48 Sachbezüge – Versand- und Verpackungskosten

Sachbezüge können bis zu 44 € im Monat an die Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden. So z.B. Benzin- oder Warengutscheine.

Im Rahmen einer Außenprüfung (Betriebsprüfung) wurde die Frage gestellt, ob bei der Bewertung der Sachbezüge auch Versand- und Verpackungskosten mit einzubeziehen sind. Das Finanzamt bejahte dies und das Finanzgericht Baden-Württemberg teilte die Rechtsauffassung des Finanzamts. Wird hierbei die Freigrenze von 44 € überschritten, muss der Arbeitgeber für die Lohnsteuer aufkommen. Gegen diese Entscheidung hat der Steuerpflichtige Revision eingelegt. Siehe hierzu: FG Baden-Württemberg vom 4.8.2016 und Bundesfinanzhof, AZ.: VI R 32/16.

### **2.51    Parkplätze für Mitarbeiter – Steuerliche Behandlung**

Stellt ein Apotheker seinen Mitarbeitern unentgeltlich oder verbilligt Parkplätze zur Verfügung, die er selbst angemietet hat, ist es strittig, wie dies steuerlich zu behandeln ist. Das Finanzgericht Köln entschied in der Vergangenheit, dass die Bereitstellung von Parkplätzen durch den Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln sei. Dieses Urteil wurde jedoch nicht allgemein angewandt (so die Oberfinanzdirektion Münster) auch dann nicht, wenn nur einzelne Mitarbeiter einen kostenlosen Stellplatz zur Verfügung gestellt bekamen.

Dieses Thema könnte jedoch im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung aufgegriffen werden. Sozialversicherungsbeiträge entstehen nicht.

Mieten die Mitarbeiter Parkplätze selbst an und der Apotheker erstattet die Gebühren, ist der Mietbetrag sowohl steuer- als auch sozialversicherungspflichtig. Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 15 % entfällt, da die Parkgebühren mit der Entfernungspauschale abgegolten sind. Siehe hierzu: Aktueller Wirtschaftsdienst für Apotheker vom 1.4.2018, S. 16 f.

## **3.15 Grundsteuer – Vorschlag zur Vereinfachung**

Wie schon berichtet, hat das Bundesverfassungsgericht die Grundsteuer am 10.4.2018 für verfassungswidrig erklärt. Die Folge: Bund und Länder müssen sich auf eine Bemessungsgrundlage einigen, die grundgesetzkonform ist. Die Folge: Bis Ende 2019 muss ein entsprechender Gesetzesbeschluss gefasst sein.

Der Bund der Steuerzahler hat nun durch den Verfasser Matthias Warneke ein vereinfachtes Verfahren vorgeschlagen. Diesen Vorschlag wollen wir in den Grundzügen darstellen, da davon ausgegangen werden darf, dass die Vorlage des Bundesfinanzministeriums nach entsprechender Information durch den Bundestag sowohl die Kosten als auch die Steuerlasten in die Höhe treiben dürfte.

Der Bund der Steuerzahler lehnt eine wertebasierte Grundsteuer ab, da sie überholt und zu komplex ist. Sie verursacht enorme Bürokratiekosten und führt zu Steuererhöhungen.

Der Vorschlag des Bundes der Steuerzahler für eine einfache Grundsteuer zielt auf die Flächenbasis ab. Zwar wird hierbei das Leistungsfähigkeitsprinzip verlassen, aber dafür das Äquivalenzprinzip eingeführt. Mit dem Äquivalenzprinzip leistet die Grundsteuer einen Kostendeckungsbeitrag für alle kommunalen Leistungen.

Der Vorschlag ist es also, zum flächenorientierten Einfachsteuersystem überzugehen.

Das hätte darüber hinaus den Vorzug, dass Mieter, Erwerber oder Bauherren ihre Grundsteuerlast selbst ermitteln könnten.

Darüber hinaus werden Verwaltungskosten eingespart, ohne auf das Grundsteueraufkommen verzichten zu müssen. Durch entsprechende Hebesatzjustierung kann das bisherige Grundsteueraufkommen gesichert werden. Siehe hierzu: Bund der Steuerzahler, Matthias Warneke, DSI kompakt Nr. 33 vom 24.5.2018, Argumente für eine Einfach-Grundsteuer.

### **3.71 Grundstücksbewertung – Kostenwert soll Einheitswert ersetzen**

Nach dem Willen der Bundesregierung soll die Grundstücksbewertung modernisiert werden und zugleich eine rechtssichere, zeitgemäße und verwaltungsökonomische Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer darstellen. Die Grundsteuer muss eine verlässliche Größe für die Kommunen dauerhaft gewährleisten.

Das bisherige Einheitswertsystem, das teilweise auf die Wertverhältnisse zum 1.1.1935 zurückgeht, soll abgelöst werden.

Der ursprüngliche Gedanke, die Verkehrswerte als Bewertungsziel festzulegen, wurde aufgegeben. Nunmehr soll der Kostenwert, der den Investitionsaufwand für die Immobilie abbildet, die Bewertungsgröße Einheitswert ersetzen. Die Höhe des Investitionsvolumens soll Indikator für die durch das Grundstück vermittelte Leistungsfähigkeit sein. Das neue Bewertungsverfahren soll weitgehend automatisiert werden. Dazu dienen die Daten der Kataster- und Grundbuchämter.

Hintergrund für die Neubewertung ist die Furcht, dass das Bundesverfassungsgericht aufgrund der dort anhängigen Verfahren die Einheitsbewertung für verfassungswidrig feststellen wird. Ein Ausfall der Grundsteuer können sich die Gemeinden nicht leisten. So betrug z.B. das Aufkommen 2013

bundesweit über 11 Mrd. Euro ohne Stadtstaaten. Siehe hierzu ausführlich: Haus & Grund aktuell, Bonn, Nr. 2/2017, S. 29.

## 4.28 Minijob und Dienstwagen

Die Kosten für einen Dienstwagen sind auch dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn der Dienstwagen dem Ehepartner im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses, das heißt eines Minijobs, überlassen wird.

Dies entschied der Dritte Senat des Finanzgerichts Köln für den Fall einer sog. Barlohnnumwandlung. Der Kläger beschäftigte seine Ehefrau im Rahmen eines Minijobs als Büro-, Organisations- und Kurierkraft für 400 € monatlich. Er überließ seiner Frau hierfür einen Pkw, den sie auch privat nutzen durfte. Der geldwerte Vorteil der Privatnutzung wurde mit 385 € ermittelt aus einem Prozent des Kfz-Listenpreises und monatlich angesetzt und vom Arbeitslohn der Ehefrau abgezogen.

Im Rahmen der Betriebsprüfung erkannte das Finanzamt das Arbeitsverhältnis nicht an. Nach Auffassung des Finanzamts wäre eine solche Vereinbarung nicht mit einem anderen Arbeitnehmer geschlossen worden.

Der Dritte Senat des Finanzgerichts Köln gab der Klage statt und erkannte sämtliche Kosten als Betriebsausgaben des Klägers an.

Das Finanzgericht argumentierte, dass zwar die Gestaltung bei einem Minijob ungewöhnlich sein, doch entsprächen Inhalt und Durchführung des Vertrages noch dem, was auch fremde Dritte vereinbaren würden. Vor allem könne nicht



festgestellt werden, dass Dienstwagen nur Vollzeitbeschäftigten oder Führungspersonal auch zur privaten Nutzung überlassen würde. Das Finanzamt hat die zugelassene Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Das Revisionsverfahren wird unter dem Aktenzeichen X R 44/17 geführt. Siehe das Urteil des Finanzgerichts Köln vom 27.9.2017, AZ.: 3 K 2547/16.

Man kann gespannt sein, wie sich der Bundesfinanzhof hierzu äußern wird.